

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1710/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur übergangsweisen Umstellung der Sonderregelung für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen und zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1513/76, (EWG) Nr. 1519/76, (EWG) Nr. 1526/76 und (EWG) Nr. 1251/77 des Rates** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1711/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur übergangsweisen Umstellung der Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1520/76 des Rates** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1712/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1713/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1714/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1995/96 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates** 11
- Verordnung (EG) Nr. 1715/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle 13

Verordnung (EG) Nr. 1716/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	14
Verordnung (EG) Nr. 1717/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 2 191 Tonnen Gerste aus Beständen der luxemburgischen Interventionsstelle	15
Verordnung (EG) Nr. 1718/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 750 Tonnen Roggen aus Beständen der französischen Interventionsstelle	16
Verordnung (EG) Nr. 1719/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 29 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle	17
Verordnung (EG) Nr. 1720/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 175 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	18
Verordnung (EG) Nr. 1721/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse	19
Verordnung (EG) Nr. 1722/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	20
Verordnung (EG) Nr. 1723/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1660/95 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird	22
Verordnung (EG) Nr. 1724/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	23
Verordnung (EG) Nr. 1725/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	25
Verordnung (EG) Nr. 1726/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	27
Verordnung (EG) Nr. 1727/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1666/95 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29
Verordnung (EG) Nr. 1728/95 der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/261/EG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 20. Juni 1995 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar 1993 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Ländern außerhalb der Europäischen Union anwendbar sind** 32



95/262/EG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 20. Juni 1995 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. März 1993 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Ländern außerhalb der Europäischen Union anwendbar sind** 34

95/263/EG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. April 1993 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Union anwendbar sind** 36

95/264/EG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Mai 1993 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Union anwendbar sind** 38

95/265/EG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juni 1993 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Union anwendbar sind** 40

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1566/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten Halbjahr 1995 (ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995)** 42



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1710/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur übergangsweisen Umstellung der Sonderregelung für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen und zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1513/76, (EWG) Nr. 1519/76, (EWG) Nr. 1526/76 und (EWG) Nr. 1251/77 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Tunesien⁽²⁾, der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽³⁾, dem Königreich Marokko⁽⁴⁾ und der Arabischen Republik Ägypten⁽⁵⁾ geschlossenen Abkommen sehen vor, daß der variable Abschöpfungsbestandteil verringert wird, wenn die genannten Länder eine Ausfuhrabgabe erheben, und daß, ausgenommen die Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, der feste Abschöpfungsbestandteil unberücksichtigt bleibt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Regelungen wurden festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1513/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien⁽⁶⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 1519/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten,

Mahlen und von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien⁽⁷⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 1526/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Marokko⁽⁸⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 1251/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen und von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten⁽⁹⁾.

Die Gemeinschaft hat sich zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens verpflichtet, die veränderlichen Abschöpfungen zu tarifieren und ab 1. Juli 1995 durch Zölle zu ersetzen. Da die genannten Sonderregelungen dann nicht mehr anwendbar sind, muß übergangsweise, bis mit Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten Neuregelungen vereinbart sind, von den Verordnungen (EWG) Nr. 1513/76, (EWG) Nr. 1519/76, (EWG) Nr. 1526/76 und (EWG) Nr. 1251/77 abgewichen werden, ohne diese jedoch wesentlich zu ändern.

Die mit den genannten Abkommen eingeräumten Vorzugsbedingungen können ohne Benachteiligung der genannten Länder ersetzt werden, wenn für Tunesien, Algerien und Marokko, bezogen auf den festen Abschöpfungsbestandteil, eine pauschale Verringerung des festen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs um 7,25 ECU/t und um 60 % des so verringerten Zolls, bezogen auf den variablen Abschöpfungsbestandteil, vorgesehen wird. Die Ägypten betreffende Sonderregelung sieht eine Verringerung des Zollsatzes um 60 % vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 56.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen erlassen, die von den Verordnungen (EWG) Nr. 1513/76, (EWG) Nr. 1519/76, (EWG) Nr. 1526/76 und (EWG) Nr. 1251/77 abweichen und Sonderregelungen für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 betreffen.

Artikel 2

Der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der KN-Codes 2302 30 10 bis 2302 40 90 mit Ursprung Tunesien, Algerien und Marokko zu erhebende Zoll wird um 7,25 ECU/t ermäßigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Artikel 3

(1) Der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der KN-Codes 2302 30 10 bis 2302 40 90 mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten zu erhebende Zoll beläuft sich auf 40 % des festen Bestandteils der Abschöpfung.

(2) Bei einer Einfuhr, für welche der Einführer nachweist, daß die Ausfuhrabgabe erhoben ist gemäß den Artikeln 22, 21, 23 oder 20 des mit Tunesien, Algerien, Marokko bzw. Ägypten geschlossenen Kooperationsabkommens, wird das Zugeständnis nach Absatz 1 und, im Fall Tunesiens, Algeriens und Marokkos, zusätzlich das Zugeständnis nach Artikel 2 angewandt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1711/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur übergangsweisen Umstellung der Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1520/76 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko geschlossene Kooperationsabkommen⁽²⁾ sieht eine Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen vor, der seinen Ursprung in Marokko hat und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird. Nach dieser Regelung wird die Abschöpfung um 0,50 RE/t verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1520/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko⁽³⁾.

Die Gemeinschaft hat sich zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens verpflichtet, die veränderlichen Abschöpfungen zu tarifieren und ab 1. Juli 1995 durch Zölle zu ersetzen. Bis mit Marokko eine Neuregelung getroffen ist, sollte deshalb übergangsweise von der Verordnung (EWG) Nr. 1520/76 abgewichen und das Wort „Abschöpfung“ durch das Wort „Zoll“ ersetzt werden. Es ist ferner angezeigt, in RE ausgedrückte Beträge durch Beträge in Ecu zu ersetzen.

Bei der Einfuhr ist der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs zu erheben, der zu dem in Artikel 67 der Verordnung

(EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ vorgesehenen Zeitpunkt anzuwenden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die in Abweichung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1520/76 bei der Anwendung der für die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko geltenden Sonderregelung vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 gelten.

Artikel 2

Bei der Einfuhr von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00, der seinen Ursprung in Marokko hat und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft ausgeführt wird, gilt der Zoll gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁵⁾, vermindert um 0,73 ECU/t.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1712/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates
vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln
für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufma-
chung von Spirituosen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3378/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1180/91 der Kom-
mission⁽³⁾ wurde in die Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2675/94⁽⁵⁾, der Artikel 7a eingefügt. Gemäß
diesem Artikel sind die Angaben, die bei den Erzeug-
nissen des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1180/91
nach der Verkehrsbezeichnung gemacht werden, den dort
definierten Erzeugnissen vorbehalten. In der deutschen
Fassung dieses Anhangs wurde zur Definition des „Vruch-
tenjenever“ irrtümlicherweise auf die Aromatisierung des

Wacholder und nicht des Genever Bezug genommen. Sie
entspricht nicht der Fassung, die gemäß Artikel 15 der
Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Abstimmung vorge-
legt wurde, und muß deshalb berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Anwendungsaus-
schusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das unter Nummer 1 im Anhang zu der Verordnung
(EWG) Nr. 1014/90 genannte Wort „Wacholder“ muß in
der deutschen Fassung durch das Wort „Genever“ ersetzt
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 4. 11. 1994, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1713/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1275/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1276/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1277/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 18. Juli 1994 wurden in Brüssel Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits, der Republik Estland⁽⁴⁾, der Republik Lettland⁽⁵⁾ und der Republik Litauen andererseits⁽⁶⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt, unterzeichnet; das Abkommen trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Zur Durchführung der Abkommensbestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse sollten bestimmte Vorschriften festgelegt werden.

Mit den genannten Verordnungen wurde die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, u. a. im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, geregelt. Nunmehr

sind die Durchführungsbestimmungen zu erlassen, um die Verwaltung dieser Regelung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁸⁾.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung der Einfuhrmengen sicherzustellen, ist einerseits zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz eine Sicherheit zu leisten und sind andererseits bestimmte Bedingungen betreffend die Antragstellung festzulegen. Außerdem sind die verfügbaren Mengen auf das Jahr aufzuteilen sowie das Verfahren für die Erteilung der Lizenzen und deren Gültigkeitsdauer festzulegen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen Zugang zu dieser Regelung haben und daß die ermäßigten Zölle fortlaufend bis zur Ausschöpfung der vorgesehenen Mengen auf sämtliche Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in allen Mitgliedstaaten angewendet werden. Außerdem ist eine gemeinschaftliche, wirksame Verwaltung dieser Mengen zu gewährleisten. Insbesondere die Spekulationsgefahr erfordert die Festlegung genauer Kriterien für die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Wirtschaftsbeteiligten. Diese Art der Verwaltung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voraus.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für eine aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 der mit Lettland und Litauen geschlossenen Abkommen sowie von Artikel 13 Absatz 2 des mit Estland geschlossenen Abkommens getätigte Einfuhr in die Gemeinschaft von Milcherzeugnissen, die unter die in Anhang I genannten KN-Codes fallen, ist eine nach den Vorschriften dieser Verordnung beantragte und erteilte Einfuhrlizenz vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

Die Erzeugnismengen, auf die diese Regelung anwendbar ist, sowie die ermäßigten Zölle sind in demselben Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Ab 1. Juli 1995 werden die in Anhang I genannten Mengen, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse des KN-Codes 0402 29 99, wie folgt auf das Jahr aufgeteilt :

- 50 % für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 1995,
- 50 % für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 1995.

Ab dem 1. Januar 1996 werden die in Anhang I genannten Mengen, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse des KN-Codes 0402 29 99, wie folgt auf das Jahr aufgeteilt :

- 25 % für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni,
- 25 % für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember.

Artikel 3

Für die Inanspruchnahme der Einfuhrregelung gemäß Artikel 1 gilt folgendes :

a) Der Antragsteller muß bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber nachweisen, daß er mindestens in den letzten zwölf Monaten im Sektor Milch oder Milcherzeugnisse gehandelt hat. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf einen der in Anhang I dieser Verordnung genannten KN-Codes für ein Erzeugnis beziehen, das aus einem einzigen der drei unter diese Verordnung fallenden Länder stammt.

Der Lizenzantrag ist für mindestens zehn Tonnen und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für das betreffende Erzeugnis in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum, für den der Lizenzantrag gestellt wird, verfügbar ist.

c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

d) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen :

- Reglamento (CE) n° 1713/95,
- Forordning (EF) nr. 1713/95,
- Verordnung (EG) Nr. 1713/95,
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1713/95,
- Regulation (EC) No 1713/95,
- Règlement (CE) n° 1713/95,
- Regolamento (CE) n. 1713/95,

- Verordening (EG) nr. 1713/95,
- Regulamento (CE) n° 1713/95,
- Asetus (EY) N:o 1713/95,
- Förordning (EG) nr 1713/95.

e) Feld 24 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke :

- Reducción del derecho de aduana establecida en el Reglamento (CE) n° 1713/95,
- Nedsættelse, jf. forordning (EF) nr. 1713/95, af toldsatsen,
- Zollermäßigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1713/95,
- Μείωση του δασμού όπως προβλέπεται από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 1713/95,
- Duty rate reduced in accordance with Regulation (EC) No 1713/95,
- Réduction du taux de droit de douane prévue par le règlement (CE) n° 1713/95,
- Riduzione del dazio doganale a norma del regolamento (CE) n. 1713/95,
- Douanerecht verlaagd overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1713/95,
- Redução da taxa de direito aduaneiro prevista no Regulamento (CE) n° 1713/95,
- Vähennyttä tullimaksu asetuksen (EY) N:o 1713/95 mukaisesti,
- Nedsättning av tullsatsen enligt förordning (EG) nr 1713/95.

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge dürfen nur in den ersten zehn Tagen des jeweils in Artikel 2 genannten Zeitraums gestellt werden.

Für den in Artikel 2 Absatz 1 genannten ersten Zeitraum dürfen sie jedoch nur in den ersten zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

(2) Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für dasselbe Erzeugnis (mit demselben KN-Code und aus demselben Ursprungsland) gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Erzeugnis, so werden alle seine Anträge ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der in Anhang I genannten Erzeugnisse gestellten Anträge. Diese Mitteilung enthält die Liste der Antragsteller, die je KN-Code beantragten Mengen und die Ursprungsländer. Die Mitteilungen sind, auch wenn sie keine Angaben enthalten, an dem genannten Arbeitstag

nach dem Muster in Anhang II (wenn kein Antrag vorliegt) bzw. nach dem Muster in den Anhängen II und III (wenn Anträge gestellt worden sind) fernschriftlich oder mit Fernkopierer zu übermitteln.

(4) Die Kommission beschließt so rasch wie möglich, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Sind die in den Anträgen genannten Mengen insgesamt größer als die je KN-Code und Ursprungsland verfügbare Menge, so setzt die Kommission zu ihrer Verringerung einen einheitlichen Prozentsatz fest. Hält der Antragsteller die sich aus der Anwendung dieses Prozentsatzes ergebende Menge für ungenügend, kann er auf die Verwendung der betreffenden Lizenz verzichten. In diesem Fall teilt er seinen Beschluß binnen drei Tagen nach Veröffentlichung des im vorstehenden Absatz genannten Beschlusses der zuständigen Behörde mit, die der Kommission unverzüglich alle entsprechenden Angaben übermittelt.

Ist die auf die Anträge entfallende Gesamtmenge kleiner als die je KN-Code und Ursprungsland verfügbare Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird.

(5) Nachdem der Beschluß der Kommission ergangen ist, werden die Lizenzen so bald wie möglich ausgestellt.

Artikel 5

In Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen auf sechzig Tage vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet jedoch spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Die aufgrund dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ist zusammen mit den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz eine Sicherheit in Höhe von 36,23 ECU/100 kg zu leisten.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt unbeschadet dieser Verordnung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz genannte Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 8

Die Erzeugnisse werden gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang des mit dem jeweiligen Land geschlossenen Abkommens auf Vorlage einer vom Ausfuhrland erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

A. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ESTLAND

Zollermäßigung um 60 % ab 1. Juli 1995

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	1995	1996	Folgende Jahre
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver } }	1 000	1 250	1 500
0405 00 11 0405 00 19	Butter	700	750	800
0406 90	Käse	800	800	800

B. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LETTLAND

Zollermäßigung um 60 % ab 1. Juli 1995

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	1995	1996	Folgende Jahre
0402 10 19 0402 21 19 0402 29 99	Magermilchpulver Vollmilchpulver } Milch oder Rahm, Kondensmilch, gezuckert	2 000 150	2 250 175	2 500 200
0405 00 11 0405 00 19	Butter	800	850	900
0406 10 0406 90 21 0406 90 23	Frischkäse Cheddar } Edam }	300 600	350 700	400 800

C. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LITAUEN

Zollermäßigung um 60 % ab 1. Juli 1995

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	1995	1996	Folgende Jahre
0402 10 19 0402 21 19 0402 29 99	Magermilchpulver Vollmilchpulver } Milch oder Rahm, Kondensmilch, gezuckert	2 900 200	3 200 200	3 500 200
0405 00 11 0405 00 19	Butter	1 000	1 100	1 200
0406 10 80 0406 30 31 0406 30 39 0406 90 01	Frischkäse Schmelzkäse } Für die Verarbeitung bestimmte Käse }	700 700	700 700	700 700

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1713/95

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFUHREN ZU ERMÄSSIGTEM ZOLL /
FÜR ZOLLFREIE EINFUHREN

....QUARTAL 1995

Mitgliedstaat :

Datum :

Verordnung (EG) Nr./95 der Kommission

Absender :

Kontaktperson :

Telefon :

Telefax :

Seitenzahl :

Antragsnummer :

Beantragte Gesamtmenge (in Tonnen) :

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1713/95

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFUHREN ZU ERMÄSSIGTEM ZOLL /
FÜR ZOLLFREIE EINFUHREN

.... QUARTAL 1995

Laufende Nummer :

Mitgliedstaat :

KN-Code	Nr.	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)	Ursprungs- land
		Laufende Nummer ..., Tonnen insgesamt ...		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1714/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1995/96 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 werden für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln vorläufige Zuckerversorgungsbilanzen erstellt. Für das Wirtschaftsjahr 1994/95

wurden diese Bilanzen mit der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2926/94⁽⁵⁾, festgelegt. In Anwendung des genannten Artikels 2 sollten sie jetzt, gestützt auf Vorausschätzungen, für das Wirtschaftsjahr 1995/96 festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 wird für das Wirtschaftsjahr 1995/96 durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 71.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

ANHANG

Zuckermengen (in Tonnen Weißzucker) gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 für das Wirtschaftsjahr 1995/96

Region	Menge
Azoren	4 500
Madeira	10 000
Kanarische Inseln	60 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 1715/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die belgische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Gerste

aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juli 1995 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 19. Dezember 1995.

(3) Die Angebote sind bei der belgischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Bureau d'Intervention et de restitution belge (BIRB)
Belgisch Interventie- en Restitutiebureau,
rue de Trèves 82/Trierstraat 82,
B-1040 Bruxelles/Brussel
(Telex OBEA 24076, 65567, Telefax 230 25 33).

Artikel 3

Die belgische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1716/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 2*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 27. Juli 1995 aus.

in Erwägung nachstehender Gründe :

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 21. Dezember 1995.

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

(3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA),
c/Beneficencia 8,
Madrid 28004
(Telex : 41818, 23427 SENPA E, Telefax : 521 98 32,
522 43 87).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 3

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1**Artikel 4*

Die spanische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 30 000 Tonnen Gerste

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1717/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 2 191 Tonnen Gerste aus Beständen der luxemburgischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 2 191 Tonnen Gerste aus Beständen der luxemburgischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die luxemburgische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 2 191 Tonnen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Gerste aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juli 1995 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 19. Dezember 1995.

(3) Die Angebote sind bei der luxemburgischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Service d'économie rurale, office du blé,
113-115, route de Hollerich,
L-1741 Luxembourg
(Telex : AGRIM L 2537, Telefax : 45 01 78).

Artikel 3

Die luxemburgische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1718/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 750 Tonnen Roggen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 750 Tonnen Roggen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 750 Tonnen Roggen aus

ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juli 1995 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 19. Dezember 1995.

(3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Office national interprofessionnel des céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75341 Paris Cedex 07
(Telex : OFICE 20 04 90 F/OFIDM 20 36 62 F,
Telefax : 47 05 61 32).

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1719/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 29 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 29 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 29 000 Tonnen Gerste

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juli 1995 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 19. Dezember 1995.

(3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Office national interprofessionnel des céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75341 Paris Cedex 07
(Telex : OFICE 20 04 90 F/OFIDM 20 36 62 F,
Telefax : 47 05 61 32).

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1720/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 175 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 175 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 175 000

Tonnen Gerste aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Juli 1995 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 19. Dezember 1995.

(3) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen :

Intervention Board for Agricultural Produce,
Fountain House,
2 Queens Walk,
UK-Reading RG1 7QW Berks.
(Telex : 848 302).

Artikel 3

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1721/95 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 1995
über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen im
Sektor Obst und Gemüse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission⁽⁴⁾
wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten
Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission wurden die Bedingungen festgelegt, unter
denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen
kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern,
für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr.

1489/95 angeführten 25 Tonnen Haselnüsse in der Schale
nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten
Mengen überschritten, wenn auf die seit 10. Juli 1995
gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit
Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolge-
dessen ist es angezeigt, auf die am 10. Juli 1995 bean-
tragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzu-
wenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen,
die später im Hinblick auf eine Erteilung während des
laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 10. Juli 1995 nach Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1489/95 für Haselnüsse in der Schale mit Vorausfest-
setzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen
werden zu 42,05 % ausgestellt.

Die nach dem 10. Juli 1995 und vor dem 25. August
1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für
die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse mit Vorausfestset-
zung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 28. 6. 1995, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 28. 6. 1995, S. 75.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1722/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (¹)	(ECU/100 kg)	KN-Code	Drittland-Code (¹)	(ECU/100 kg)	
		Pauschaler Einfuhrpreis			Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	47,6		508	95,2	
	060	80,2		512	52,1	
	066	41,7		524	47,4	
	068	32,4		528	65,9	
	204	50,9		800	101,3	
	212	117,9		804	85,0	
	624	75,0		999	74,9	
	999	63,7		0808 20 47	388	81,7
	0707 00 25	052		50,1	512	50,7
0707 00 25	053	166,9	528	78,2		
	060	39,2	800	64,8		
	066	53,8	804	56,6		
	068	60,4	999	66,4		
	204	49,1	0809 10 40	052	106,3	
	624	207,3	064	121,7		
	999	89,5	999	114,0		
0709 90 77	052	55,6	0809 20 41, 0809 20 49	052	164,1	
	204	77,5	061	170,0		
	624	196,3	064	177,6		
	999	109,8	068	63,1		
0805 30 30	388	65,6	400	193,5		
	524	60,2	624	239,5		
	528	46,5	676	166,2		
	600	54,7	999	167,7		
	624	78,0	0809 30 31, 0809 30 39	052	113,4	
	999	61,0	220	121,8		
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	91,9	624	106,8		
	388	69,5	999	114,0		
	400	65,6	0809 40 30	624	218,3	
			999	218,3		

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1723/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1660/95 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1660/95 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1696/95⁽⁵⁾. Die Verordnung (EG) Nr. 1660/95 wurde geändert, damit Lizenzen erteilt werden können, die es Nichtregierungsorganisationen ermöglichen, bestimmte Milcherzeugnisse für humanitäre Zwecke nach Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und Ruanda auszuführen. Da in diesen

Ländern ein dringender Bedarf an Milcherzeugnissen besteht, ist die Zahl der in Frage kommenden Erzeugnisse zu erhöhen. Außerdem müssen diese Erzeugnisse von allen Nichtregierungsorganisationen, die Anträge gestellt haben, in die genannten Länder ausgeführt werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 1660/95 ist deshalb rückwirkend in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1660/95 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung :

„— die Milcherzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402 21 11, 0402 91 11, 0402 91 19, 0402 99 11 und 0406 betreffen und auf die Codes 091, 092, 093 oder 324 des Verzeichnisses der Bestimmungsländer lauten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 75.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1724/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission⁽⁵⁾ regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den

Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle.

Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung und die Änderung der Zusatzzölle zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind.

Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 47.

ANHANG

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (ECU/100 kg)	Zusatz- zoll (ECU/100 kg)	Ursprung (¹)
0207 41 10	Entbeinte Teile von Hühnern	172,5	44	01
		206,5	28	02
		225,5	22	03
1602 39 11	Nicht gegartete Zubereitungen, andere von Truthühnern	172,5	38	01
		206,5	24	02
		225,5	18	03
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	225	25	04

(¹) Ursprung der Einfuhr:

- 01 China,
- 02 Brasilien,
- 03 Thailand,
- 04 Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1725/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch dieVerordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1708/95 ⁽⁵⁾, fest-
gesetzt.Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 7. 1995, S. 21.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,08	3,76
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,08	8,99
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,08	3,63
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,08	8,56
1701 91 00 ⁽²⁾	32,19	9,14
1701 99 10 ⁽²⁾	32,19	4,68
1701 99 90 ⁽²⁾	32,19	4,68
1702 90 99 ⁽³⁾	0,32	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1726/95 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 1995
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 1613/95 der Kommission⁽³⁾
festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-
vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im
Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁵⁾.
Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen
den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse
an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten
Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6
Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse
nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundele-
gung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Infolge der vom 4. bis 13. Juli 1995 festgestellten
Wechselkurse müssen für die griechische Drachme neue
landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-
licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als
4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,
der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im
voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs
wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4
Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt
werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-
lichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte
landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den
Ecu-Kurs gemäß Anhang II,

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
festgesetzte Kurs ist,
- oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1613/95 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 4. 7. 1995, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,74166	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	302,927	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
2 248,15		italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	170,165	spanische Peseten
	9,91834	schwedische Kronen
	0,843954	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0038	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,1707	belgische/luxemburgische Franken
	7,44390	dänische Kronen		8,06423	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	291,276	griechische Drachmen		315,549	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
2 161,68		italienische Lire	2 341,82		italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	163,620	spanische Peseten		177,255	spanische Peseten
	9,53687	schwedische Kronen		10,3316	schwedische Kronen
	0,811494	Pfund Sterling		0,879119	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 1727/95 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1666/95 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Verordnung (EG) Nr. 1666/95 der Kommission⁽³⁾ Fehler aufweist, sind die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1666/95, Spalte „Erstattungssätze“, Erzeugniscode ex 0402 10 19 b), wird der Betrag „64,60“ durch den Betrag „65,96“ ersetzt.

(2) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1666/95, Spalte „Erstattungssätze“, Erzeugniscode ex 0402 21 19 a), wird der Betrag „55,41“ durch den Betrag „56,42“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Beteiligten mit Wirkung vom 8. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1728/95 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Da nach einigen Bestimmungen 600 000 Tonnen Weizenmehl und 50 000 Tonnen Roggenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1617/95⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁸⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 5. 7. 1995, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	13,50 (4)
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	13,50 (4)
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	—	—	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	—	—	1102 10 00 500	01	13,50 (5)
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	01	— (3)
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	01	— (3)
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	01	— (3)
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 600 000 Tonnen Weichweizenmehl für Drittländer.

(5) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 50 000 Tonnen Roggenmehl für Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1995

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar 1993 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Ländern außerhalb der Europäischen Union anwendbar sind

(95/261/EG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2403/94 des Rates⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1993 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in Ländern außerhalb der Europäischen Union diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar 1993 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte

Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Länder außerhalb der Europäischen Union 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar 1993 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in Ländern außerhalb der Europäischen Union diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union in dem Monat vor Inkraftsetzung dieser Verordnung, also im Januar 1993, herangezogen worden sind.

Brüssel, den 20. Juni 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 1.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Februar 1993
Angola	998,0100000
Brasilien	57,6300000
Jugoslawien	376,2100000
Libanon	27,8700000
Mexiko	85,6400000
Rumänien	37,4200000
Sambia	55,0600000
Surinam	270,6200000
Zaire	127,2200000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1995

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. März 1993 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Ländern außerhalb der Europäischen Union anwendbar sind

(95/262/EG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2403/94 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1993 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in Ländern außerhalb der Europäischen Union diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. März 1993 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten

und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Länder außerhalb der Europäischen Union 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. März 1993 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in Ländern außerhalb der Europäischen Union diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union in dem Monat vor Inkraftsetzung dieser Verordnung, also im Februar 1993, herangezogen worden sind.

Brüssel, den 20. Juni 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1993, S. 39-48.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. März 1993
Angola	1 219,4100000
Brasilien	57,9100000
Guinea Bissau	65,9300000
Jugoslawien	217,9600000
Libanon	30,1900000
Peru	117,0900000
Rumänien	37,1500000
Sambia	57,1900000
Somalia	254,4500000
Sudan	39,1000000
Surinam	294,4000000
Türkei	62,0800000
Ungarn	63,8600000
Uruguay	88,3300000
Zaire	109,9300000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. April 1993 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Union anwendbar sind

(95/263/EG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2403/94 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1993 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. April 1993 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten

und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. April 1993 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union in dem Monat vor Inkraftsetzung dieser Verordnung, also im März 1993, herangezogen worden sind.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1993, S. 39-48.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. April 1993
Angola	116,7700000
Brasilien	59,9200000
Bulgarien	37,0300000
Ghana	48,3900000
Guinea Bissau	93,9400000
Haiti	56,8300000
Jugoslawien	408,9100000
Kenia	74,3600000
Kolumbien	52,4300000
Libanon	23,1400000
Mauretanien	85,5900000
Nigeria	38,4800000
Sambia	53,2700000
Somalia	329,3600000
Sudan	37,6400000
Surinam	319,7900000
Tschechoslowakei	50,6600000
Zaire	216,2200000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Mai 1993 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Union anwendbar sind

(95/264/EG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2403/94 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1993 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Mai 1993 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten

und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Mai 1993 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union in dem Monat vor Inkraftsetzung dieser Verordnung, also im April 1993, herangezogen worden sind.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1993, S. 39-48.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Mai 1993
Angola	132,8800000
Brasilien	61,7000000
Jugoslawien	565,6300000
Kenia	65,3900000
Malawi	52,5100000
Peru	118,3700000
Rumänien	31,0600000
Sambia	54,3200000
Somalia	350,7600000
Surinam	344,1500000
Südkorea	108,0000000
Türkei	63,4200000
Uruguay	95,4100000
Venezuela	47,3700000
Zaire	243,3400000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juni 1993 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Union anwendbar sind

(95/265/EG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2403/94 des Rates⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1993 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Juni 1993 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten

und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Juni 1993 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union in dem Monat vor Inkraftsetzung dieser Verordnung, also im Mai 1993, herangezogen worden sind.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1993, S. 39-48.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juni 1993
Algerien	96,800000
Angola	254,980000
Brasilien	61,240000
Bulgarien	37,620000
Ghana	50,590000
Guinea Bissau	101,270000
Jugoslawien	20,130000
Kenia	52,420000
Nigeria	45,560000
Rumänien	30,580000
Rußland	131,470000
Sambia	58,110000
Somalia	365,010000
Sudan	27,730000
Surinam	386,480000
Zaire	247,130000

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1566/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit
Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten Halbjahr 1995**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 150 vom 1. Juli 1995)

Seite 26, Artikel 2 zweiter Absatz zweiter Unterabsatz :

anstatt : „ab 31. Dezember 1995“

muß es heißen : „am 31. Dezember 1995“.
